

Verein für Familiengärten Meilen

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein für Familiengärten Meilen besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB mit Sitz in Meilen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

2.1 Der Verein bezweckt:

- a) die Förderung und Pflege des Familiengartens als sinnvolle Freizeitbeschäftigung;
- b) den Mitgliedern zu attraktiven Bedingungen Pachtland zwecks Selbstbewirtschaftung zur Verfügung zu stellen.

2.2 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Dies gilt auch für die Mitglieder im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

3. Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge

3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, welche den Vereinszweck unterstützen und die Einrichtungen des Vereins aktiv nutzen oder den Verein ideell unterstützen. Natürliche Personen müssen volljährig sein.

3.2 Verpachtung: Parzellen werden vorzugsweise oder zwingend an Einwohner/-innen von Meilen verpachtet. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, diesen Kreis für Interessenten auszuweiten.

3.3 Der Verein kennt zwei verschiedene Kategorien von Mitgliedern:

Aktivmitglieder:

3.3.1 Zahlen den Mitgliederbeitrag und haben ein Stimm- und Wahlrecht.

3.3.2 Sind Personen mit oder ohne Garten. Voraussetzung für eine Gartenpacht ist eine Aktivmitgliedschaft.

3.3.3 Sind sie Pächter/-in einer Gartenparzelle, so sind sie zum Frondienst verpflichtet. Bei Verhinderung müssen sie für Ersatz sorgen.

3.3.4 Familienmitglieder aus dem gleichen Haushalt eines/einer Pächters/-in sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3.3.5 Personen, welche regelmässig im Garten mithelfen und diesen aktiv bewirtschaften sind zur Aktivmitgliedschaft verpflichtet.

Ehrenmitglieder:

3.3.6 Ehrenmitgliedern wird auf Antrag des Vorstandes für besondere Verdienste für den Verein durch Beschluss der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

3.3.7 Es ist möglich, Aktivmitglied und Ehrenmitglied gleichzeitig zu sein. Aus der Ehrenmitgliedschaft erwachsen keine Rechte und Pflichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3.4 Die Mitgliedschaft wird erst durch Entrichten des Mitgliederbeitrages wirksam.

- 3.5 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Generalversammlung für das laufende Vereinsjahr festgelegt.
- 3.6 Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung der Statuten und der Gartenordnung und allfälliger weiterer Verordnungen.

4. Pachtverhältnis

4.1 Entstehung:

Der Pachtvertrag wird schriftlich oder mit einfacher digitaler Signatur unterzeichnet. Pro Parzelle wird ein Pachtvertrag in 2 Exemplaren (zuhanden des Vereins und des/der Pächters/-in) ausgefertigt. Der Pachtvertrag gilt ab dem im Pachtvertrag als "Antrittsdatum" vermerkten Datum.

4.2 Gartenordnung:

Der/die Pächter/-in ist zur Einhaltung der jeweils aktuell gültigen Gartenordnung verpflichtet und hält die Parzelle jederzeit in einem ordentlichen Zustand. Bei längerfristiger Abwesenheit oder anderweitiger Verhinderung ist der/die Pächter/-in weiterhin verpflichtet, die Parzelle in ordentlichem Zustand zu halten.

4.3 Frondienste:

Die Gartenaktionen sind für die Pächter obligatorisch. Bei Verhinderung haben sie für einen Ersatz zu sorgen. Die jeweiligen Platzwarte legen die Daten und allfällige Ausweichdaten fest. Diese werden üblicherweise an der Generalversammlung für das laufende Vereinsjahr kommuniziert. Zusätzliche Frondienste müssen mindestens zwei Monate im Voraus angekündigt werden.

4.4 Pacht- und Wasserzins:

4.4.1 Der/die Pächter/-in ist zur fristgerechten Bezahlung des Pacht- und Wasserzinses verpflichtet. Diese sind innert 30 Tagen ab Zustellung der Rechnung für das laufende Vereinsjahr fällig.

4.4.2 Bei Antrittsdatum bis 01.07. eines laufenden Vereinsjahres ist der Pacht- und Wasserzins im Antrittsjahr für das gesamte laufende Vereinsjahr geschuldet.

4.4.3 Bei Antrittsdatum ab 01.07. eines laufenden Vereinsjahres ist der Pacht- und Wasserzins im Antrittsjahr pro Rata für das laufende Vereinsjahr geschuldet.

4.4.4 Die Generalversammlung legt die Höhe des Pacht- und Wasserzinses fest. Die Beschlüsse gelten üblicherweise für das laufende Vereinsjahr.

4.5 Depotzahlung:

4.5.1 Mit der Pacht einer Gartenparzelle ist ein Depot verbunden. Dieses dient der Deckung von Auslagen im Falle einer nicht ordentlichen Abgabe der Parzelle. Das Depot muss bis spätestens 30 Tage nach der Übergabe der Parzelle eingezahlt werden. Bei Nichterfüllung der Depotzahlung kann der Pachtvertrag für ungültig erklärt werden.

4.5.2 Nach der ordentlichen Abgabe der Parzelle wird das Depot innerhalb von 30 Tagen nach der Gartenrückgabe zurückerstattet.

4.5.3 Die Höhe des Depots wird von der Generalversammlung festgelegt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5.2 Ein Vereinsaustritt ist auf das Ende jeden Kalenderjahrs möglich. Der Austritt hat schriftlich bis zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

- 5.3 Die Kündigung des Pachtvertrages hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten per Ende Jahr an den Vorstand zu erfolgen. Mit dem Vereinsaustritt ist automatisch die Kündigung des Pachtvertrages verbunden. Die Übergabe des Pachtlands hat spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres in ordentlichem Zustand zu erfolgen.
- 5.4 Ein Mitglied kann vom Vorstand jederzeit wegen schwerwiegenden Verstößen gegen die Statuten, die Gartenordnung oder den Pachtvertrag, wegen Nichtbezahlens des Mitglieder- oder Pachtbetrags, Nichtbefolgung von Vorstandsbeschlüssen, fehlender Leistung des Frondienstes, rufschädigenden Äusserungen oder anderen Verstößen, die dem Verein schaden, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat die Kündigung des Pachtvertrages zur Folge. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, vorgängig eine Verwarnung auszusprechen.
- 5.5 Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 30 Tagen beim Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung mit Begründung Beschwerde einreichen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

6.1 Generalversammlung

- 6.1.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen erfolgen schriftlich oder per E-Mail.
- 6.1.2 Anträge zuhanden der Generalversammlung, inklusive Abänderungsanträge, sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Präsidenten zu richten. Rechtzeitig eingereichte Anträge werden zu Beginn der Generalversammlung angekündigt und beim Traktandum Anträge endgültig behandelt.
- 6.1.3 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Die ausserordentliche Generalversammlung findet spätestens innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens beim Vorstand statt.
- 6.1.4 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b) Genehmigung der Jahresberichte;
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
 - f) Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge, die Pachtzinse, Wasserzinsen und allfällige weitere Gebühren für das laufende Geschäftsjahr;
 - g) Festlegung der Höhe des Depots;
 - h) Genehmigung des Budgets;
 - i) Behandlung von Anträgen;
 - k) Änderungen der Statuten, Gartenordnungen und allfälligen weiteren Regelungen;
 - l) Auflösung des Vereins.

- 6.1.5 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Vorbehalten bleibt Art. 10.
- 6.1.6 Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen.
- 6.1.7 Jedes Mitglied kann sich an der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein an der Generalversammlung teilnehmendes Mitglied darf maximal eine Person vertreten.
- 6.1.8 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 6.1.9 Über die Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

6.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- a) Präsident/-in (zwingend)
- b) Vizepräsident/-in
- c) Kassier/-in (zwingend)
- d) Aktuar/-in (zwingend)
- e) Platzwarte
- f) Beisitzer/-in

- 6.2.1 Ämterkumulation ist möglich, ausser bei den zwingenden Funktionen.
- 6.2.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während des laufenden Vereinsjahrs kann sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung selbst konstituieren.
- 6.2.3 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 6.2.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- 6.2.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Das Präsidium stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 6.2.6 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- 6.2.7 Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszwecks Personen gegen angemessene Entschädigung anstellen oder Aufträge erteilen.
- 6.2.8 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 6.2.9 Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, auch per E-Mail, ist zulässig.
- 6.2.10 Der Vorstand ist grundsätzlich unentgeltlich tätig. Er hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen oder einer Spesenpauschale, welche von der Generalversammlung festgelegt wird.

Zudem sind Vorstandsmitglieder für die Dauer ihrer ordentlichen Amtszeit von der Pflicht zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages gem. Ziffer 3 dieser Statuten befreit.

6.3 Revisionsstelle

- 6.3.1 Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren/-innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Rechnungsrevisoren/-innen dürfen weder Mitglied des Vorstandes sein noch Mitglied einer Arbeitsgruppe / Fachgruppe des Vereins.
- 6.3.2 Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und Antrag.
- 6.3.3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

7. Zeichnungsberechtigung

Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Der Vorstand regelt die Details. Für den Bank- und Postverkehr kann dem/der Kassier/-in Einzelunterschrift erteilt werden.

8. Finanzen

Zur Erfüllung des Vereinszwecks stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Pachtzinsen und Wasserzinsen
- c) Spenden und Zuwendungen aller Art;

8.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung, mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung entscheidet die Generalversammlung.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. März 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 12.08.1975, 30.03.1979, 27.02.1999, 21.03.2003 und 01.04.2016.

Meilen, 27. März 2026

Hanspeter Wehrli, Präsident

Bettina Elmer, Aktuarin